

IBO PRÜFZEICHEN FÜR BAUPRODUKTE

Basisanforderungen an Einsatzstoffe von Bauprodukten

Version 1.0.1-202410, Oktober 2024



IBO - Österreichisches Institut für Bauen und Ökologie A-1090 Wien Alserbachstraße 5 fon+43/1/3192005-0 50, e-mail: ibo@ibo.at, www.ibo.at



INHALTSVERZEICHNIS

1	DEKLARATION DER EINSATZSTOFFE	3
2	NICHT ZULÄSSIGE EINSATZSTOFFE	3
3	BEDINGT ZULÄSSIGE EINSATZSTOFFE	4
4	MIKRO- UND NANOMATERIALIEN	5



1 DEKLARATION DER EINSATZSTOFFE

Produkte mit dem IBO Prüfzeichen sollen zum (vorbeugenden) Schutz der Umwelt und der Gesundheit möglichst keine Stoffe mit Gefährlichkeitsmerkmalen enthalten. Im Rahmen der IBO Produktprüfung werden daher sämtliche Einsatzstoffe des Produkts hinsichtlich ihrer human- und ökotoxikologischen Eigenschaften bewertet. Der Hersteller muss zu Beginn der IBO Produktprüfung sämtliche Einsatzstoffe mit Handelsnamen, Stoffbezeichnung, chemischer bzw. rohstofflicher Charakterisierung und Anwendungszweck sowie die jeweilige Einsatzmenge deklarieren und die dazugehörigen aktuellen Sicherheitsdatenblätter vorlegen. Die Sicherheitsdatenblätter müssen der EU-Verordnung Nr. 1907/2006 Anhang 2 (REACH) entsprechen. Sind für die Evaluierung von Vorprodukten detailliertere Informationen erforderlich, sind der IBO GmbH auch die Einsatzstoffe in diesen Vorprodukten sowie die zugehörigen Sicherheitsdatenblätter vorzulegen.

2 NICHT ZULÄSSIGE EINSATZSTOFFE

Folgende Stoffe dürfen in IBO geprüften Produkten nicht eingesetzt werden. Verunreinigungen bis zum allgemeinen Konzentrationsgrenzwert [CLP-VO] werden toleriert. Wurde in der [CLP-VO] ein niedrigerer spezifischer Konzentrationsgrenzwert festgelegt, gilt dieser als Grenzwert:

- Karzinogene Stoffe der Kategorien Carc. 1A oder 1B (H350, H350i) gemäß [CLP VO]
- Mutagene Stoffe der Kategorien Muta. 1A oder 1B (H340) gemäß [CLP VO]
- Reproduktionstoxische Stoffe der Kategorien Repr. 1A oder 1B (H360F, H360D, H360FD,
 H360Fd, H360Df) gemäß [CLP VO]
- Krebserzeugende Stoffe der Kategorie K1 oder K2 gemäß [TRGS 905], [GKV 2021] oder vergleichbarer nationaler Einstufung
- Erbgutverändernde Stoffe der Kategorie M1 oder M2 gemäß [TRGS 905], [GKV 2021] oder vergleichbarer nationaler Einstufung
- Fortpflanzungsgefährdende Stoffe der Kategorie RE1 oder RE2 oder fruchtschädigende Stoffe der Kategorie RF1 oder RF2 gemäß [TRGS 905], [GKV 2021] oder vergleichbarer nationaler Einstufung
- Endokrine Disruptoren mit Wirkung auf die Umwelt (EUH430, EUH421) gemäß [CLP VO]

Zudem ist die Zugabe von Stoffen folgender Listen nicht zulässig:

- Stoffe, die in der Liste der beschränkten Stoffe Anhang XVII [CLP VO] angeführt sind
- Zulassungspflichtige Stoffe nach Anhang XIV [REACH VO]
- Stoffe, die unter [REACH VO] als besonders besorgniserregend (SVHC) identifiziert und in die Kandidatenliste zur Aufnahme in den Anhang mit zulassungspflichtigen Stoffen aufgenommen wurden [SVHC ECHA]
- Stoffe, die als PBT (Persistent, Bioaccumulative, Toxic) gemäß [REACH VO] eingestuft sind
- Stoffe nach [IARC] Gruppe 1 und 2a

Sofern sie nicht bereits in den vorgenannten Listen enthalten sind, ist die Zugabe folgender namentlich benannter Stoffe und Verbindungen nicht zulässig:



- Arsen und –Verbindungen
- Blei und -Verbindungen
- Cadmium und –Verbindungen
- Quecksilber und –Verbindungen
- Zinnorganische Verbindungen
- Antimontrioxid
- HFKW
- Organophosphate
- Alkylphenolethoxylate (APEO)
- Halogenorganische Verbindungen
- Per- und polyfluorierte Alkylverbindungen (PFAS)

Davon ausgenommen sind Schwermetall-Verunreinigungen durch natürliche rohstoffbedingte Gehalte. Als Obergrenze gelten die in den Produktgruppenkriterien unter Abschnitt 7 – Metalle / Metalloide und organische Bestandteile genannten Grenzwerte.

Verbote oder Beschränkungen für bestimmte materialspezifische Stoffe sind in den Produktgruppenkriterien unter Abschnitt 3 – Rohstoffe benannt.

3 BEDINGT ZULÄSSIGE EINSATZSTOFFE

Einsatzstoffe mit Klassifizierungen nach → *Tabelle 1* und mit einem Gehalt im Produkt über dem entsprechenden Konzentrationswert dürfen in IBO geprüften Produkten nicht eingesetzt werden. In begründeten Fällen können Ausnahmeregelungen durch das IBO getroffen werden. Eine Ausnahmeregelung setzt voraus, dass mit der Verwendung des Einsatzstoffes ein ökologischer Vorteil verbunden ist und der Einsatzstoff in der Nutzungs- und Nachnutzungsphase nicht aus dem Bauprodukt an die Umwelt abgegeben wird. Ausnahmeregelungen erfordern einen separaten Überprüfungsprozess basierend auf einer ausführlichen Stellungnahme des Herstellers, die er um wissenschaftliche Gutachten (z.B. Laboranalysen, Lebenszyklusbetrachtungen, Simulationen, o.ä.) ergänzt. Sie verstehen sich als Einzelfallregelungen, die sich auf ein bestimmtes Bauprodukt oder eine bestimmte Gruppe von Bauprodukten innerhalb einer Produktprüfung beziehen.



Tabelle 1: Bedingt zulässige Einsatzstoffe. Klassifizierung und allgemeiner Konzentrationsgrenzwert gemäß [CLP VO]. Wurde in [CLP VO] ein niedrigerer spezifischer Konzentrationsgrenzwert festgelegt, gilt dieser als Grenzwert

Bezeichnung	Gefahrenhinweis nach [CLP VO]	Allgemeiner Konzentrationsgrenzwert in M% nach [CLP VO]
Keimzell-Mutagenität Kat. 2	H341	1
Karzinogenität Kat. 2	H351	0,1
Reproduktionstoxizität Kat. 2	H361, H361f, H361d, H361fd	0,1
Reproduktionstoxizität auf oder über die Laktation	H362	0,1
Akut toxisch Kat 1 und 2	H300, H310, H330	0,1
Akut toxisch Kat 3	H301, H311, H331	0,1
Spezifische Zielorgan Toxizität STOT SE 1	H370	1
Spezifische Zielorgan Toxizität STOT SE 2	H371	1
Spezifische Zielorgan Toxizität STOT RE 1	H372	1
Spezifische Zielorgan Toxizität STOT RE 2	H373	1
Aspirationsgefahr	H304	10
Sensibilisierung der Haut Kat. 1 und 1B	H317	0,1*
Sensibilisierung der Haut Kat. 1A	H317	0,01
Sensibilisierung der Atemwege Kat. 1 und 1B	H334	0,1*
Sensibilisierung der Atemwege Kat. 1A	H334	0,01
Akut gewässergefährdend: H400	H400	1
Chronisch gewässergefährdend Kat. 1	H410	1
Chronisch gewässergefährdend Kat. 2	H411	1
Schädigt die öffentliche Gesundheit und die Umwelt durch Ozonabbau in der äußeren Atmosphäre	H420	0,1

^{*} Konzentrationsgrenzwert für Auslösung einer allergischen Reaktion (Kennzeichnung mit dem EUH-Satz 208)

Sofern sie nicht bereits in den vorgenannten Listen enthalten sind, dürfen folgende namentlich benannten Stoffe und Verbindungen nicht eingesetzt werden:

- Phthalsäureester und Terephthalsäureester (gilt nicht für Terephthalsäure (1,4-Benzoldicarbonsäure) als Polymerbestandteil von PET)
- Pyrethroide

4 MIKRO- UND NANOMATERIALIEN

Die Zugabe von Mikroplastik (gemäß Definition der Verordnung (EU) 2023/2055) zu den Produkten ist nicht zulässig. Nanomaterialien in einem Größenbereich von 1-100 nm in Anlehnung an die vorläufige Definition von [ISO/TS 80004-2] dürfen nur unter Anwendung des Vorsorgeprinzips unter folgenden Bedingungen zugesetzt werden:

- Beurteilung der Vorteile: Der erhöhte Nutzen bzw. die geringere Umweltbelastung durch die Zugabe der Nanomaterialien muss nachgewiesen werden.
- Risikobeurteilung: Aus den vorhandenen Daten und der Literatur soll die sichere Anwendung in Bezug auf Mensch und Umwelt über den gesamten Lebenszyklus dargelegt werden.
- Transparenz: Enthaltene Nanomaterialien müssen analog der EU-Kosmetikverordnung
 [1223/2009/EG] mit: "Stoffbezeichnung (nano)" am Verkaufsgebinde deklariert werden.
- Die Zugabe von Nanoplastik zu den Produkten ist nicht zulässig.